

# Markt Heidenheim

Aufgrund des Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt der Markt Heidenheim folgende **Änderung der Friedhofs- und Bestattungssatzung (1. Änderungssatzung)**.

## § 1

§ 15 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Grabeinfassungen müssen bodengleich verlegt werden, dürfen nicht über das Gelände hinausragen und müssen mindestens 5 cm breit sein. Die Verlegung von Platten zwischen den Gräbern ist nicht gestattet (Ausnahme Friedhof Hechlingen am See und Friedhof Hohentrüdingen). Die Grasnarben zwischen den Gräbern müssen erhalten bleiben.

## § 2

### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.10.2006 in Kraft.

Heidenheim, den 26.09.2006

Ewald Ziegler  
1. Bürgermeister